

Laufbahn des Schul- und Schulaufsichtsdienstes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulLV LSA)

Verordnung vom 20. September 1992 (GVBl. LSA S. 698),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 648)

Inhaltsübersicht

ABSCHNITT 1 Allgemeines	TITEL 3 Höherer Dienst
§ 1 Geltungsbereich	§ 6 Laufbahnen mit Vorbereitungsdienst
ABSCHNITT 2 Schul- und Schulaufsichtsdienst	§ 7 Allgemeiner Aufstieg in den höheren Dienst
TITEL 1 Allgemeines	§ 8 Schulaufsichtsdienst
§ 2 Probezeit	§ 9 Dienst als Schulpsychologin/Schulpsychologe
TITEL 2 Gehobener Dienst	ABSCHNITT 3 Ausnahmen
§ 3 Laufbahnen der Lehrämter	§ 10 Ausnahmen
§ 4 Erwerb einer weiteren Laufbahn- befähigung für Lehrämter	ABSCHNITT 4 Übergangs- und Schluss- vorschriften
§ 4a Fachpraxislehrerinnen und Fachpraxis- lehrer an berufsbildenden Schulen	§ 11 <i>(aufgehoben)</i>
§ 4b Fachlehrerinnen und Fachlehrer an berufsbildenden Schulen	§ 12 In-Kraft-Treten
§ 5 Beförderung	

Aufgrund des § 15 des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt vom 14. Mai 1991 (GVBl. LSA S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Betreuungsgesetz vom 17. Juni 1992 (GVBl. LSA S. 478), wird verordnet:

ABSCHNITT 1 Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Für die Beamtinnen und Beamten im Schul- und Schulaufsichtsdienstes des Landes Sachsen-Anhalt gilt die Laufbahnverordnung vom 15. August 1994 (GVBl. LSA S. 920), zuletzt geändert durch Nummer 84 der Anlage des Gesetzes vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130, 139), soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

ABSCHNITT 2 Schul- und Schulaufsichtsdienst

TITEL 1 Allgemeines

§ 2 Probezeit

Dienstzeiten als Lehrkraft an anerkannten Schulen in freier Trägerschaft und Dienstzeiten als pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Einrichtungen der Erwachsenenbildung sollen bei einer Einstellung in den Dienst des Landes Sachsen-Anhalt auf die Probezeit angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprochen hat. Bei der Anrechnung von Dienstzeiten als Lehrkraft an anerkannten Schulen in freier Trägerschaft ist eine Mindestprobezeit von sechs Monaten, in den anderen Fällen eine Mindestprobezeit von einem Jahr zu leisten.

TITEL 2 Gehobener Dienst

§ 3 Laufbahnen der Lehrämter

(1) In den Vorbereitungsdienst kann nach näherer Bestimmung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung eingestellt werden

1. für das Lehramt an Grundschulen,
wer ein Studium mit einer entsprechenden Ersten Staatsprüfung abgeschlossen hat,
2. für das Lehramt an Sekundarschulen,
wer ein Studium mit einer entsprechenden Ersten Staatsprüfung abgeschlossen hat,
3. für das Lehramt an Förderschulen,
wer ein Studium mit einer entsprechenden Ersten Staatsprüfung abgeschlossen hat.

In den Vorbereitungsdienst kann auch eingestellt werden, wer eine durch Prüfung abgeschlossene Vorbildung für ein Lehramt nachweist, die der geforderten Vorbildung im Wesentlichen gleichwertig ist. Über die Gleichwertigkeit entscheidet das Kultusministerium.

(2) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre. Zeiten einer gleichwertigen Ausbildung für ein Lehramt (Absatz 1 Satz 2) außerhalb des Vorbereitungsdienstes im Beamtenverhältnis auf Widerruf, Zeiten einer förderlichen hauptberuflichen Tätigkeit oder Zeiten des Vorbereitungsdienstes einer Laufbahn des gehobenen oder höheren Dienstes können nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden. Es ist jedoch ein Vorbereitungsdienst von mindestens sechs Monaten abzuleisten.

§ 4 Erwerb einer weiteren Laufbahnbefähigung für Lehrämter

(1) Wer die Befähigung für die Laufbahn des Lehramts an Grundschulen besitzt und die Probezeit mit der Feststellung der Bewährung erfolgreich abgeleistet hat, erwirbt auch ohne Vorbereitungsdienst und Zweite Staatsprüfung die Befähigung

1. für die Laufbahn des Lehramts an Sekundarschulen durch das Bestehen der Ersten Staatsprüfung für dieses Lehramt,
2. für die Laufbahn des Lehramts an Förderschulen durch das Bestehen der Ersten Staatsprüfung für dieses Lehramt.

Satz 1 findet auch Anwendung auf Bewerber mit der Befähigung für das Lehramt an Sekundarschulen, die die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Förderschulen ablegen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber mit der Befähigung für ein Lehramt des höheren Dienstes außerhalb des Landes Sachsen-Anhalt im Geltungsbereich des Beamtenstatusgesetzes besitzen die Befähigung für diejenige Laufbahn im Lande Sachsen-Anhalt, die diesem Lehramt bei gleicher Laufbahngruppenzugehörigkeit entsprechen oder gleichwertig sein würde.

§ 4a Fachpraxislehrerinnen und Fachpraxislehrer an berufsbildenden Schulen

Die Laufbahn der Fachpraxislehrerinnen und Fachpraxislehrer ist eine Laufbahn besonderer Fachrichtung gemäß § 20 Abs. 1 des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt. In diese Laufbahn kann eingestellt werden, wer

1. die Fachhochschulreife oder eine andere zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung oder einen gleichwertigen Bildungsstand vorweist.
2. die durch das Fachministerium näher zu bestimmenden fachlichen Voraussetzungen erfüllt und
3. eine einjährige Ausbildung am Staatlichen Seminar für das Lehramt an berufsbildenden Schulen durch Prüfung erfolgreich absolviert hat.

§ 4b Fachlehrerinnen und Fachlehrer an berufsbildenden Schulen

Die Laufbahn der Fachlehrerinnen und Fachlehrer an berufsbildenden Schulen ist eine Laufbahn besonderer Fachrichtung ohne Vorbereitungsdienst und Laufbahnprüfung. In diese Laufbahn kann in das Beamtenverhältnis auf Probe eingestellt werden, wer die durch das Kultusministerium näher zu bestimmenden Voraussetzungen erfüllt. Dabei ist mindestens der erfolgreiche Abschluss einer Fachhochschule zu fordern.

§ 5 Beförderung

(1) In den Lehrerlaufbahnen des gehobenen Dienstes findet § 10 Abs. 5 Satz 1 der Laufbahnverordnung keine Anwendung.

(2) Das Amt einer Rektorin, Förderschulrektorin, Sekundarschulrektorin, Seminarrektorin oder eines Rektors, Förderschulrektors, Sekundarschulrektors oder Seminarrektors darf erst verliehen werden, wenn eine Dienstzeit von fünf Jahren zurückgelegt worden ist

TITEL 3 Höherer Dienst

§ 6 Laufbahnen mit Vorbereitungsdienst

(1) In den Vorbereitungsdienst kann nach näherer Bestimmung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung eingestellt werden

70.31 SchulV LSA §§ 7, 8

1. für das Lehramt an Gymnasien,
wer ein Studium an einer wissenschaftlichen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule mit einer entsprechenden Ersten Staatsprüfung abgeschlossen hat,
2. für das Lehramt an berufsbildenden Schulen,
wer ein Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule mit einer entsprechenden Ersten Staats- oder Diplomhandelslehrer/Diplomgewerbelehrerprüfung abgeschlossen hat.

(2) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre. Zeiten einer gleichwertigen Ausbildung für ein Lehramt des höheren Dienstes außerhalb des Vorbereitungsdienstes im Beamtenverhältnis auf Widerruf können unbeschadet des § 26 Abs. 2 der Laufbahnverordnung nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen auf den Vorbereitungsdienst für dieses Lehramt angerechnet werden. Auf den Vorbereitungsdienst können bei Bewerbern mit der Befähigung für eine der in § 3 genannten Laufbahnen für die Ausbildung förderliche Zeiten nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen bis zu einem Jahr angerechnet werden. Es ist jedoch ein Vorbereitungsdienst von mindestens sechs Monaten abzuleisten.

§ 7 Allgemeiner Aufstieg in den höheren Dienst

(1) Lehrerinnen und Lehrer des gehobenen Dienstes können zu Laufbahnen des höheren Schuldienstes zugelassen werden, wenn sie eine Dienstzeit von fünf Jahren nach Anstellung zurückgelegt und eine dem Lehramt entsprechende Prüfung abgelegt haben.

(2) Über die Zulassung entscheidet die für die Ernennung zuständige Stelle nach Zustimmung des Kultusministeriums. § 14 Abs. 1 bis 6 der Laufbahnverordnung ist nicht anzuwenden.

(3) Die Einführungszeit dauert ein Jahr und sechs Monate. Nach erfolgreicher Einführung stellt die für die Ernennung zuständige Stelle die Befähigung für die neue Laufbahn fest. § 28 Abs. 2 und 3 der Laufbahnverordnung findet keine Anwendung.

§ 8 Schulaufsichtsdienst

(1) Die Lehrkräfte der in § 3 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 genannten Laufbahnen können in die Laufbahn des Schulaufsichtsdienstes wechseln.

(2) Die Lehrkräfte dürfen zum Zeitpunkt der Zulassung das 58. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und müssen eine Dienstzeit von sechs Jahren in der jeweiligen Laufbahn nachweisen. Ferner müssen sie sich auf einem herausgehobenen Dienstposten bewährt haben.

(3) Die Entscheidung über die Zulassung zum Laufbahnwechsel oder zum Aufstieg trifft die oberste Schulbehörde. Zum Ende einer in der Regel zwölf Monate dauernden Einführungszeit prüft die oberste Schulbehörde unter Einbeziehung eines Kolloquiums, ob die Einführung in die Aufgaben der neuen Laufbahn erfolgreich abgeschlossen ist und stellt die Befähigung für die neue Laufbahn fest. § 14 Abs. 2 bis 6 der Laufbahnverordnung findet keine Anwendung.

§ 9 Dienst als Schulpsychologin/Schulpsychologe

- (1) Die Laufbahn Dienst als Schulpsychologin oder Schulpsychologe ist eine Laufbahn besonderer Fachrichtung gemäß § 20 Abs. 1 des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt. In diese Laufbahn kann eingestellt werden, wer
1. die Befähigung für ein Lehramt besitzt, die Diplomprüfung an einer Universität im Fach Psychologie bestanden hat sowie eine zweijährige Tätigkeit als Lehrkraft nachweist oder
 2. die Diplomprüfung an einer Universität im Fach Psychologie bestanden hat und eine hauptberufliche Tätigkeit von drei Jahren und sechs Monaten nachweist.
- (2) Die Probezeit dauert in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 zwei Jahre.

ABSCHNITT 3 Ausnahmen

§ 10 Ausnahmen

Der Landespersonalausschuss kann auf Antrag der obersten Dienstbehörde für einzelne Fälle oder für Gruppen von Fällen Ausnahmen von Vorschriften dieser Verordnung zulassen, die eine Mindestdienstzeit oder ein Höchstalter festsetzen.

ABSCHNITT 4 Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 11

(aufgehoben)

§ 12 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) *(aufgehoben)*

Die Landesregierung
Sachsen-Anhalt

70.31 SchulLV LSA